

## **Erste Hilfe in Tageseinrichtungen für Kinder Organisation und Finanzierung**

Pro Gruppe (in der Kita) sollte (mindestens) ein/e ErzieherIn in Erster Hilfe ausgebildet sein. Verantwortlich für diese Mindestanforderung ist die Leiterin / der Leiter.

Eine zusätzliche Finanzierung der Erste Hilfe-Ausbildung über diese Mindestanforderung hinaus ist möglich in eingruppigen und in integrativen Einrichtungen.

Die Ausbildung erfolgt in acht Doppelstunden (= 16 Unterrichtsstunden) nach dem Leitfaden „**Erste Hilfe für Erzieher und Erzieherinnen**“. Eine Unterweisung in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber reicht nicht aus.

Die **Fortbildung** der ErzieherInnen erfolgt **abwechselnd durch die Auffrischkurse „Erste Hilfe-Training“ und „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“**. Sie betragen jeweils vier Doppelstunden (= acht Unterrichtsstunden) und setzen voraus, dass man eine Grundausbildung oder eine Fortbildung vor mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren gemacht hat.

**Neu!** Vorrangiger Kostenträger ist jetzt die **Unfallkasse (UK NRW)**, die Gesetzliche Unfallversicherung für die betreuten Kinder. Die Abrechnung erfolgt über ein sog. Gutscheilverfahren: Jede Kita und Spielgruppe, die bei der UK angemeldet ist, erhält von dieser auf Anforderung Gutscheine in der entsprechenden Anzahl der erforderlichen ErsthelferInnen. Die Ausbildungsstelle (für uns: der ASB) rechnet aufgrund dieser Gutscheine direkt mit der UK ab.

Entsteht durch eine personelle Veränderung (neue Gruppe, neu eingestellte ErzieherIn) neuer Bedarf, muss sich die Kita mit der UK NRW in Verbindung setzen.

Für die Ausstellung von Gutscheinen verantwortlich ist

**Andreas Schmidt, Tel. 0211 / 9024-306, eMail [a.schmidt@unfallkasse-nrw.de](mailto:a.schmidt@unfallkasse-nrw.de)**

Nun verlangt auch die **Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw)**, die Gesetzliche Unfallversicherung für die hauptamtlichen MitarbeiterInnen und die ehrenamtlichen (Eltern-)Dienste, dass in jeder Einrichtung mindestens 10 % der Angestellten in Erster Hilfe ausgebildet sind, um ggf. einer verunglückten Kollegin helfen zu können. Für die vielen eingruppigen Kitas und Spielgruppen bedeutet das, dass zumindest eine Kollegin ausgebildet sein muss.

Da die Ausbildungsinhalte der acht Doppelstunden (= 16 Unterrichtsstunden) umfassenden Grundausbildung auch grundsätzlich die gleichen sind wie bei der Ersten Hilfe für Kinder, können wir die **Grundausbildung weiterhin zusammen in einem Kurs** anbieten. Das bedeutet, wer an unserer Grundausbildung teilgenommen hat, erfüllt sowohl die Voraussetzungen der UK als auch der bgw.

Nun gibt es aber Kitas, die gerne mehr als eine/n MitarbeiterIn ausbilden würde. Diese Kitas, ebenso wie die Spielgruppen, die nicht als gemeinnützig anerkannt und deshalb nicht in der Unfallkasse NRW versichert sein können, können also auch weiterhin eine Grundausbildung über die bgw finanzieren (natürlich nur, wenn sie Beiträge an die bgw zahlen). Die Abrechnung zwischen dem ASB und der bgw erfolgt über einen Abrechnungsschein, der bei uns im

Büro erhältlich ist und der mit der bgw-Mitgliedsnummer ausgefüllt beim ASB abgegeben werden muss.

Anders als bei der UK können ErsthelferInnen, deren Grundausbildung über die bgw finanziert wurde, jedoch nicht am „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“ der UK, also an einer Auffrischung zur Ersten Hilfe für Kinder teilnehmen. Ihnen bleibt nur das ebenfalls acht Unterrichtsstunden umfassende „Erste Hilfe-Training“ der bgw, welches ebenfalls zwei, spätestens aber drei Jahre nach der Grundausbildung absolviert werden muss.

Auch die sicherheitstechnische Beratung der Fa. Evers Arbeitsschutz GmbH empfiehlt übrigens wegen Schichteinsätzen, Urlaubs- und Krankheitsausfällen eine Ausbildung in Erster Hilfe für alle MitarbeiterInnen.

### **Zusammenfassung:**

Grundsätzlich sollten mehrere MitarbeiterInnen in Erster Hilfe ausgebildet werden, da Unfälle auch passieren können, wenn die Ersthelferin krank oder in Urlaub ist.

Weiterhin können mehrere MitarbeiterInnen gemeinsam bei uns an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Dabei sollte in erster Linie über die Gutscheine der Unfallkasse abgerechnet werden, aber auch eine Abrechnung über die bgw ist möglich.

Wenn es dann um die Auffrischung geht, muss man wissen, wer der betreffenden Mitarbeiterin vor zwei bis drei Jahren die Grundausbildung und / oder die letzte Auffrischung finanziert hat:

- ✓ War das die Unfallkasse, muss sie abwechselnd einen der beiden Auffrischkurse („Erste-Hilfe-Training“ der bgw und „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“ der UK) belegen.
- ✓ War das die bgw, kann sie nur noch an dem sog. „Erste Hilfe-Training“ teilnehmen, nicht mehr aber am „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“.

PS. Immer wieder hören wir von Erste Hilfe-Kursen für ErzieherInnen, die bei den Familienbildungsstätten oder von Hildegard Jorch angeboten werden. Diese Kurse mögen für Tagesmütter und Eltern interessant und hilfreich sein, die gesetzlichen Unfallkassen akzeptieren sie jedoch nicht! Sie anerkennen nur Kurse, die von den Johannitern, den Maltesern, dem DRK oder dem ASB (mit dem wir zusammenarbeiten) durchgeführt werden.

Alles klar?  
Passt gut auf euch auf!

**Beate Heeg**  
(Eltern-helfen-Eltern e.V.)